

## Statuten

### I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung Förderverein der hfw Höhere Fachschule für Wirtschaft Schaffhausen, im nachstehenden **FV hfw SH** genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Er bezweckt die Förderung der hfw Höheren Fachschule Schaffhausen, Baumgartenstrasse 5, 8201 Schaffhausen, insbesondere unterstützt der Verein:

- die berufliche Förderung der Studentinnen und Studenten durch qualitativ hochstehende, praxisnahe Weiterbildungsseminare und Arbeitstagungen, die den Lehrplan im Sinne einer ganzheitlichen, interdisziplinären Ausbildung ergänzen
- die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Industrie- und Dienstleistungsunternehmen der Region Schaffhausen
- bietet kostenlose Projektarbeiten für Unternehmen an, welche Mitglieder des Vereins sind. Diese Arbeiten werden von Fachexpertinnen und -experten aus der Wirtschaft sowie unseren Dozentinnen und Dozenten betreut
- bietet seinen Mitglieder die Möglichkeit an, über die Home Page Stellenangebote und -gesuche kostenlos auszuschreiben
- Firmenbesonderheiten, Fachreferate können nach Absprache mit der Schulleitung und den Dozentinnen/Dozenten hfw Schaffhausen während des ordentlichen Unterrichtes unseren Studentinnen und Studenten dargelegt werden
- die Stärkung / Anerkennung des Abschlusses als Betriebswirtschafterin / Betriebswirtschafter HF

## II Mitgliedschaft

Art. 2 Dem Verein können angehören

### Einzelmitglieder

- Aktive und ehemalige DozentInnen und StudentInnen der hfw Höheren Fachschule für Wirtschaft Schaffhausen
- Grossunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, welche die hfw Höhere Fachschule Schaffhausen unterstützen und ihre Angestellten für eine Ausbildung an der hfw Höhere Fachschule Schaffhausen motivieren
- Privatpersonen, welche die Weiterbildung im tertiären Sektor befürworten

### Freimitglieder

- Personen, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind

### Ehrenmitglieder

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben

Art.3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Gegen seinen Entscheid steht der Rekurs an die Vereinsversammlung offen. Frei- und Ehrenmitglieder werden von der Vereinsversammlung ernannt. Durch den Beitritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten des FV hfw SH.

Art. 4 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dagegen kann an die Vereinsversammlung rekuriert werden.

## III Organe

Art. 6 Die Organe des Vereines sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/innen

## **IV Vereinsversammlung**

Art.7 Als Vereinsjahr gilt: 1. Juli bis 30. Juni.

Die ordentliche Vereinsversammlung hat jährlich stattzufinden. Die wichtigsten Geschäfte sind:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren/innen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Statuten
- Entscheid in allen anderen Angelegenheiten, die ihr von Gesetzes wegen zustehen oder die ihr vom Vorstand überwiesen werden

Firmen-, Einzel-, Frei- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Vereinsmitglieder können sich durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung ist möglich.

## **V Vorstand**

Art. 8 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind VertreterInnen der Wirtschaft, der Dozenten und der Studenten. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dabei sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in

Art. 9 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

## **VI Revisoren**

Art. 10 Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **VII Finanzen**

Art. 11 Die Einnahmen des Vereines bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und dem Ertrag aus Veranstaltungen. Die Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Als Rechnungsjahr gilt das Vereinsjahr.

Das Vereinsvermögen wird ausschliesslich zur Stärkung der hfw Höhere Fachschule für Wirtschaft Schaffhausen verwendet. Es dient für Besonderheiten im Sinne von Art. 1. Die finanziellen Mittel aus dem Verein dürfen keinesfalls für den schulischen Alltag verwendet werden, sondern werden ausschliesslich zu Gunsten der Studenten eingesetzt.

Im Falle von Verlusten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VIII Vertretung**

Art. 12 Unterschriftsberechtigt sind:

- für Geschäfte mit finanziellen Verpflichtungen die Präsidentin/der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv
- für die übrigen Geschäfte die Präsidentin/der Präsident oder ein Vorstandsmitglied einzeln

## **IX Statutenrevision**

Art. 13 Die Statuten können durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **X Auflösung**

Art. 14 Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder einer Auflösung zustimmen.

Art. 15 Der Liquidationserlös ist an die Handelsschule KV Schaffhausen, Baumgartenstrasse 5, 8201 Schaffhausen oder einem dem kaufmännischen Bildungswesen dienenden Zweck zuzuführen.

## **XI Schlussbestimmungen**

Art. 16 Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 24. Mai 2004 in Schaffhausen genehmigt.

Schaffhausen, 24. Mai 2004

Förderverein der hfw Schaffhausen

Der Präsident

Der Vizepräsident

Ernst Bamert  
mag. oec. HSG

René Schmidt  
lic. oec.